

Satzung des Vereins „LaVida Fördern & Entwickeln“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „LaVida Fördern & Entwickeln“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim (Baden-Württemberg).

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist dabei nach §52 Abs. 2 AO die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Zweck des Vereins ist die bewusste Förderung und nachhaltige Entwicklung von engagierten Menschen, insbesondere von jungen Studenten und Auszubildenden. Die Kernüberzeugung des Vereins ist es, dass ein gezielter Auslandsaufenthalt ein wesentliches Element der lebenslangen Bildung ist. Daher wird der Verein die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen vollumfänglich und ausschließlich dazu einsetzen, um ein Engagement im Ausland bestmöglich zu unterstützen.

Ein solches Auslandsengagement muss als klaren Fokus die Bildung des Stipendienempfangenden haben, und ist somit an eine Schule, Universität oder sonstige akademische Einrichtung gebunden. Das alleinige „Reisen durch ein Land“ ist nicht förderungswürdig. Zu fördernde Vorhaben sollen einen Bezug zum Ausland haben und Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern, Kulturen und Sprachen beinhalten. Außerdem sollen derartige Vorhaben einen medizinischen, biologischen oder sozialen Hintergrund haben. Einige Beispiele sind

- ein Auslandssemester an einer medizinisch-biologischen Fakultät
- ein Auslandssemester an einer sozialwissenschaftlichen Fakultät

- eine Kooperation mit einem akademischen Institut (z.B. Goethe-Institut)
- ein Forschungsprojekt mit akademischen Hintergrund
- eine Zusatzausbildung in der Krankenpflege
- die Zusammenarbeit mit Ärzten ohne Grenzen (gebunden an ein akademisches Institut).

Diese Aufzählung an Beispielen ist nicht ausschließlich und soll nur eine Vorstellung förderungswürdiger Vorhaben auflisten. Jeder Antrag auf Förderung wird individuell auf seine Fördertauglichkeit geprüft

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zueinanderfinden von Stipendiengibenden und Stipendienempfangenden verwirklicht. Dies erfolgt vor allem durch zwei wesentliche Kernelemente. Zum einen unterstützt der Verein den Stipendienempfangenden durch eine für einen unterjährig festgelegten Zeitraum definierte Finanzierung. Zum anderen unterstützt der Verein die Stipendienempfänger durch beratende und persönliche Hilfestellung der jeweiligen Mitglieder, die einen hohen Auslandserfahrungsschatz sowie eine starke Interdisziplinarität aufweisen.

Die Realisierung der Stipendienfinanzierung erfolgt dabei durch folgende Möglichkeiten:

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100 EUR durch die Mitglieder
2. Die Akquise von Spendengeldern u.a. durch Empfehlungen

Die Akquise von Spendengeldern erfolgt vorwiegend aus dem breit gestreuten sozialen Netzwerk der Vereinsmitglieder. Darüber hinaus können Interessierte aber auch die Spendenanleitung auf der Website von LaVida nutzen, um Geld zu spenden.

Stipendienempfangende werden in ihrer Entwicklung zuallererst mit monetären Stipendien gefördert, wobei ein Stipendium einen Umfang von ca. 3.000 bis 6.000 Euro hat. Der Verein ist jedoch auch daran interessiert, Stipendienempfangende nachhaltig zu unterstützen. Da viele Vereinsmitglieder auf viele Jahre Auslandserfahrung zurückblicken und LaVida ein sehr interdisziplinärer Verein ist, können die Vereinsmitglieder die Stipendienempfangenden mit verschiedenen Angeboten persönlich unterstützen.

Stipendienempfänger sind demnach junge Menschen mit Vorhaben eines Auslandsaufenthaltes und somit dem Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern, Kulturen und Sprachen. Dieser Auslandsaufenthalt muss zwingend an einen Zweck gebunden sein, der einen gesellschaftlichen Mehrwert bietet. Vorhaben, die medizinisch-biologischen und / oder sozialen Nutzen stiften, werden bevorzugt gefördert.

(4) Der zu fördernde Auslandsaufenthalt sollte mindestens eine Länge von 3 Monaten und maximal 12 Monaten haben. Die optimale Länge des zu fördernden Auslandsaufenthaltes beträgt ca. 6 Monate.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 100,00 EUR. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 3. Arbeitstag des neuen Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Dem ersten Vorstandsvorsitzenden
- Dem zweiten Vorstandsvorsitzenden
- Dem dritten Vorstandsvorsitzenden
- Weiteren (gewählten) Vorstandsmitgliedern

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden jeweils allein.

(3) Der Vorstand besteht aus allen Vereinsgründern sowie zum Vorstand gewählten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich, elektronisch oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Sollte ein Vorstandsmitglied als Kassenprüfer bestellt werden, dann ruhen die Vorstandspflichten für die Dauer der Kassenprüfung. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform, z.B. per E-Mail einberufen unter

Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet oder durch einen von ihm/ihr ernannten Stellvertreter. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ingenieure ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Rahmen eines ihrer Projekte zur Förderung von Forschung und Bildung.

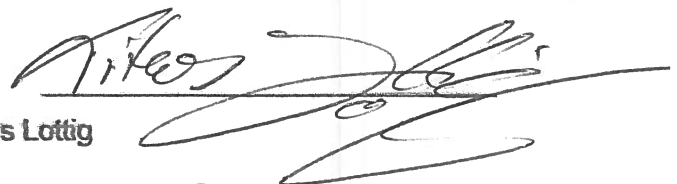
Der Verein Ingenieure ohne Grenzen e.V. ist nachweislich gemeinnützig, wie aus dem Freistellungsbescheid im Anhang erkennbar ist.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 24.11.2018 in Leipzig.

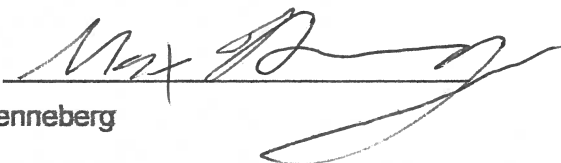
Unterschriften der Gründungsmitglieder



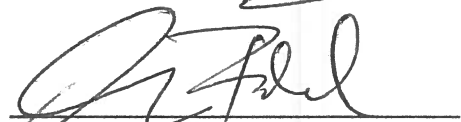
René Müller



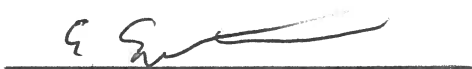
Titus Lottig




Max Henneberg



Michael Pohl



Eric Schiebllich



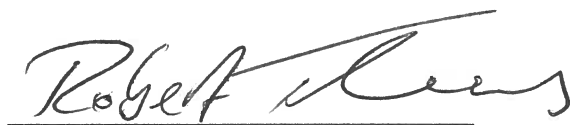
Erik Müller



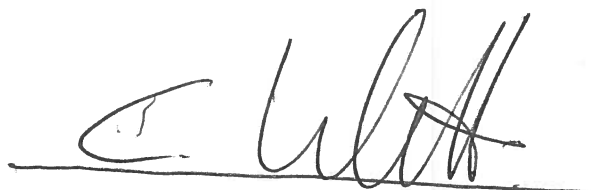
Bertram Ledwa



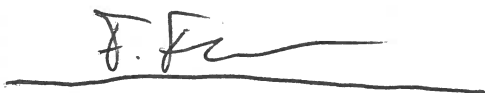
Martin Maiwald



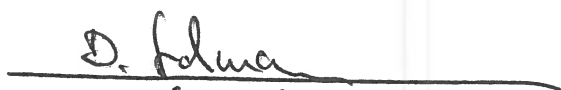
Robert Thomas



Christian Kleinpeter



Fabian Franz



David Grandmann